

Prof. Dr. Kurt Jacobs
Vorsitzender des Kommunalen Beirates
sowie Kommunaler Beauftragter
für die Belange von Menschen mit Behinderung
der Kreisstadt Hofheim am Taunus

**Seminar der KAS
am 3. und 4. Dezember 2016**

Barrierefreiheit weiterdenken

**Die Probleme mit der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und
in verschiedenen Lebensfeldern**

I. Grundlagen

1. Einleitende Betrachtung

Obwohl die UN-BRK bereits im Jahr 2009 von der deutschen Bundesregierung ratifiziert und damit international verbindliches geltendes Menschenrecht in Deutschland wurde, gibt es immer noch eine Reihe von Skeptikern, die sich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ein grenzenloses Miteinanderleben, also eine volle soziale Partizipation von Menschen mit Behinderung, in unserer Gesellschaft nicht vorstellen können oder dieses Ziel gar nicht anstreben, weil nach ihrer Meinung mit den bestehenden Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland die Ziele der UN-BRK bereits erfüllt seien. In ihrem zumeist unreflektierten Bewusstsein tragen diese Skeptiker immer noch das von der Medizin im 19. Jahrhundert etablierte defizit- bzw. defektorientierte Menschenbild vom Menschen mit Behinderung als historisches Erbe in sich. Mit ihrer inneren Haltung sind diese Skeptiker bereit, dem Menschen mit Behinderung aufgrund der ihm zugeschriebe-

nen Defizite oder Defekte Hilfestellung bei Alltagsproblemen im Sinne bevormundender Fürsorge zu gewähren oder, weil sie ihn als „andersartig“ oder als „fremdartig“ erleben, sich abgrenzen und gar nichts mit ihm zu tun haben wollen. So haben sich bei uns im Laufe von Jahrhunderten zwei Parallelgesellschaften entwickelt, in der Menschen ohne und mit Behinderung weitgehend in getrennten Lebenswelten leben. Die breite Zufriedenheit mit den solchermaßen gegebenen Verhältnissen hat dabei auch damit etwas zu tun, dass viele nichtbehinderte Menschen die alltägliche Nähe mit Menschen mit Behinderung oder die eigene Auseinandersetzung mit dem Phänomen „Behinderung“ vermeiden, weil das Phänomen „Behinderung“ für sie gewissermaßen eine innere Bedrohung darstellt, da sie ja unter Umständen durch Krankheit oder Unfall selbst einmal davon betroffen sein könnten. Mit diesem Bewusstseinsstand ist es dann nur allzu natürlich, wenn ein grenzenloses Miteinander im alltäglichen Leben von Menschen ohne und mit Behinderung nicht vorstellbar ist und abgewehrt wird. Hier sind wir mit dem Inkrafttreten der UN-BRK erst am Anfang eines langen Weges, ein solchermaßen historisch verankertes Bewusstsein im Sinne einer vollen gesellschaftlichen Partizipation von Menschen mit Behinderung ändern zu müssen.

Trotzdem dürfen wir nicht blauäugig an die Umsetzung herangehen. Ein gewisser Skeptizismus ist nämlich durchaus angebracht, vor allem, wenn man sich kritisch mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzt. So müssen wir uns offen und kritisch die Frage stellen, ob unsere Gesellschaft zum Zusammenwachsen der beiden parallelen Lebenswelten überhaupt fähig, also inklusionsfähig ist, solange sie von der Gier nach wirtschaftlichem Wachstum und von der Logik des Profits im Sinne einer optimalen

ökonomischen Verwertbarkeit des Menschen geprägt ist. Sind Leistungsmessung und -beurteilung nach dem Aschenputtelprinzip „Die Guten ins Töpfchen – die Schlechten ins Kröpfchen!“ schon von der Schulzeit an nicht auf ökonomische Verwertbarkeit des Menschen gerichtete Dimensionen, die sozusagen automatisch eine Selektion bestimmter Gruppen zur Folge haben? Somit wäre es ein Fehler, wenn wir uns lediglich auf die schrittweise Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention konzentrieren und uns schon auf der sicheren Seite wähnen, wenn die ersten Erfolge zu verzeichnen sind. Vielmehr muss die UN-BRK verstanden werden als ein menschenrechtliches und politisches Medium zum langfristigen Umbau unserer Gesellschaft, als deren Hauptmerkmale eine solidarische Kultur, die Wertschätzung eines jeden einzelnen Menschen in seinem individuellen „Sosein“ und schließlich ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben für jeden Menschen in einer inklusiven Gesellschaft langfristig anzustreben sind.

Unsere jetzige Auf- und Umbruchzeit, in der die UN-BRK als ein historischer Meilenstein in der Behindertenpolitik zu verstehen ist und die bezüglich des Menschenbildes vom Menschen mit Behinderung von einem humanistischen Paradigmenwechsel geprägt ist, ist vergleichsweise als ein Gebirge zu verstehen, das die beiden Parallelgesellschaften von Menschen mit und ohne Behinderung voneinander trennt. Dabei ist der Gebirgspass, der jeweils zu der anderen Seite des Gebirges führt, durch eine Steinlawine unpassierbar, wobei die Felsbrocken und die größeren und kleineren Steine die in unserer Gesellschaft vorhandenen Selektionsmechanismen sowie Etikettierungs- und Stigmatisierungsprozesse symbolisch darstellen. Den Motivationsmotor zur Freiräumung des Gebirgspasses stellt die UN-Behindertenrechtskonvention dar, wobei

wir für die erfolgreiche Freiräumung des Gebirgspasses erst einmal neue Werkzeuge und Gerätschaften erfinden und entwickeln müssen und die bereits vorhandenen erproben. Dies wird sicherlich ein langer und steiniger Weg sein, dessen Beschwerlichkeit uns aber nicht entmutigen sollte. Schließlich hat Hannibal in vergangenen Zeiten mit seiner Elefantentruppe auch die Alpenpässe bezwungen, obwohl die Römer dies vorher auch für unmöglich gehalten hatten.

2. Die Wandlung des Behinderungsbegriffs

Vor nahezu 200 Jahren entstand das medizinisch-defizitäre Menschenbild vom sogenannten „Behinderten“. Dieses ist ausschließlich ausgerichtet auf vorhandene Funktionsbeeinträchtigungen (z.B. vermindertes Sehvermögen, Halbseitenlähmung) oder einen Funktionsausfall bestimmter Organe oder Sinne (z.B. Blindheit, Gehörlosigkeit). Dabei wird oftmals vorausgesetzt, dass das betroffene Individuum notwendig darunter „zu leiden hat“, ob dies so ist oder nicht. Der auch in der heutigen Medizin immer noch praktizierte hauptsächliche Blick auf vorhandene Funktionsstörungen oder Funktionsausfälle – körperlicher, sinnesmäßiger, psychischer oder mentaler Art – deklassiert jedoch den davon betroffenen Menschen zu einem Defizitwesen. Vorhandene Stärken, Fähigkeiten und Fertigkeiten fallen gar nicht mehr ins Gewicht.

Mit einer solchen Sichtweise nimmt sich jedoch die Gesellschaft die Chance, körperliche, psychische oder sinnesmäßige Beeinträchtigungen eines Menschen als einen normalen Bestandteil menschlichen Lebens und als eine Quelle für kulturelle und soziale Bereicherung zu erkennen. Die zukünftige Qualität unseres Zusammenlebens wird sich daran messen lassen müssen, inwieweit

Menschen mit Beeinträchtigungen selbstverständlich in unserer Gesellschaft autonom leben, sich ihr zugehörig fühlen und ihren Beitrag zur Humanität und kulturellen Vielfalt leisten.

Im Grunde geht es hier doch wesentlich um die Anerkennung der Tatsache, dass jeder Mensch seine Fähigkeiten, Beschränkungen und Beeinträchtigungen hat, wobei er in Akzeptanz dieser Eigenschaften lernt, mit sich selbst überein zu stimmen und sich selbst anzunehmen. Menschen mit und ohne ausgeprägte Beeinträchtigungen unterscheiden sich somit nur graduell, nicht aber prinzipiell. Auch gemäß der Position der Disability Studies (sinngemäße Übersetzung: Sozial- und kulturwissenschaftliche Erforschung der Gesellschaft unter dem Blickwinkel von Behinderung, die Behinderung vor allem als soziale, historische und kulturelle Konstruktion begreift) und der diesbezüglichen Formulierung in der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 1, Abs. 2) wird Behinderung nicht länger als ein individuell zugeschriebenes Defizitsyndrom verstanden, sondern als ein Wechselwirkungsergebnis zwischen den als alltägliche Lebenserschwernisse empfundenen individuellen Beeinträchtigungen körperlicher, sinnesmäßiger, psychischer oder mentaler Art und den in der Umwelt vorhandenen Barrieren. So wird durch diesen Wechselwirkungsprozess schließlich die Beeinträchtigung zu einer Behinderung, d.h. also:

Behindert ist man nicht – behindert wird man!

Fürsorge und Bevormundung wurden und werden von behinderten Menschen nicht länger als Handlungsmaxime von Seiten der nicht-behinderten Gesellschaft geduldet und durch das Lebensziel „Selbstbestimmung und volle soziale Partizipation“ ersetzt. Damit

war die Idee der gesellschaftlichen Inklusion in allen Lebensbereichen und auch eine völlig neue Sichtweise des Phänomens Behinderung geboren.

Dabei ist für den Menschen mit Behinderung bei der Überwindung bestehender Barrieren in der Umwelt häufig eine Unterstützungs- bzw. Assistenzleistung erforderlich, die den Menschen mit Behinderung sozusagen automatisch in soziale Abhängigkeitsstrukturen geraten lässt. Aus diesem Blickwinkel stellt sich dann Behinderung auch dar als ein quantitatives und qualitatives Mehr an sozialer Abhängigkeit (Martin Hahn), was die individuelle Selbstständigkeit stets einschränkt.

Während bauliche Barrieren, so der politische Wille vorhanden ist, mit mehr oder weniger Aufwand relativ kurzfristig zu beseitigen sind, besteht das größte Problem in der nur langfristig denkbaren Beseitigung der Barrieren in den Köpfen, die in Gestalt von Vorurteilen, Voreingenommenheiten, Unaufgeklärtheit, Berührungsängsten sowie in Gestalt von Etikettierungs- und Diskriminierungsprozessen gegenüber Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft weit verbreitet sind.

Blicken wir auf die letzten 30 Jahre zurück, so wird uns angesichts der bis heute erreichten recht bescheidenen Fortschritte der damals entstandenen Integrationsbewegung klar, wie schwierig und zeitlich aufwändig es ist, eine solch neue Form menschlichen Zusammenlebens auf den Weg zu bringen und auch mitzugestalten. Nur eine Gesellschaft, deren Hauptmerkmale eine solidarische Kultur und die Wertschätzung eines jeden einzelnen Menschen in seinem individuellen „Sosein“ sind, wird in der Lage sein, ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben für jeden Menschen in einer inklusiven Gesellschaft langfristig anzustreben. Inklusion als

menschenrechtlich verankerter gesellschaftlicher Lebensentwurf ist sowohl Vision als auch ein erstrebenswertes Ziel.

Inklusion kann nur gelingen durch Phantasie, Offenheit, Kommunikation, bürgerliches Engagement und Kooperation von Menschen mit und ohne Behinderung. Wir brauchen sicherlich bei der Umsetzung unserer Visionen viel Motivationskraft und Engagement.

II. Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen einer Gesellschaft als unverzichtbares Fundament für die vollständige soziale Partizipation aller Menschen

1. Grundsätzliches

Wie die Ausführungen zu I./2. zeigen, werden die beim Menschen vorhandenen individuellen Beeinträchtigungen oder Einschränkungen erst in der Wechselwirkung mit bestehenden Barrieren zu einer Behinderung, was in der Abkehr vom medizinisch-defizitären Menschenbild von Menschen mit Behinderung in der neueren Erkenntnis „Behindert ist man nicht – behindert wird man!“ zum Ausdruck kommt. Je mehr Barrieren also in den verschiedenen Lebensbereichen bestehen, umso mehr ist ein Mensch mit individuellen Beeinträchtigungen bzw. Einschränkungen auch behindert. Diese Sichtweise hat solange nicht bestanden, wie eine bestehende Beeinträchtigung oder Einschränkung dem einzelnen Individuum als Defizit oder Defekt schicksalhaft zugeschrieben wurde. Diese Sichtweise verstellte also den Blick für die eigentlichen Folgewirkungen von bestehenden Barrieren als Ursache für die dadurch entstehenden Einschränkungen in der sozialen Partizipation in den verschiedenen Lebensbereichen. Dadurch ist in allen Ländern dieser Welt im Laufe der Geschichte eine barrierebelastige Umwelt entstanden,

deren Nachteile sozusagen als schicksalhaft gegeben hingenommen wurden.

Erst in der jüngeren Vergangenheit, insbesondere in der Gegenwart verstärkt, haben durch die Aufklärung und die Auseinandersetzung über den neuen Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention, ergänzt durch die Forderungskataloge der Behindertenverbände und Selbsthilfeorganisationen, die entsprechenden Aufklärungs- und bewusstseinsbildenden Maßnahmen zu einer größeren Sensibilität auf Seiten der Politik geführt. Daraus sind schließlich inzwischen eine Reihe von DIN-Normen zur barrierefreien Gestaltung der Umwelt in den verschiedenen Lebensbereichen entstanden. Hierdurch wurden schon viele Barrieren im öffentlichen Lebensraum abgebaut, auch wenn sich die Entwicklung in den einzelnen Bundesländern und Kommunen noch recht unterschiedlich vollzieht. Insbesondere zeigen sich politisch aktuell große Schwierigkeiten darin, die Privatwirtschaft als Mitgestaltungsfaktor der einzelnen Lebensbereiche für die Schaffung von mehr Barrierefreiheit mit ins Boot zu holen, da das hier vorhandene und stark ausgeprägte Kosten-Nutzen-Denken den menschenrechtlichen Ansatz, wie er sich in den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention widerspiegelt, nicht oder nur sehr schwach zur Geltung kommen lässt. So stellen die oft bei Einzelhandelsgeschäften in vielen Kommunen vorkommenden ein bis drei Stufen zum Geschäftseingang Barrieren dar, die von Rollator- und Rollstuhlnutzern nicht überwunden werden können, so dass diese dadurch als Kundschaft für diese Geschäfte als verloren gelten. Dieser Umstand wird aber eher als gegeben hingenommen als die nicht einmal so hohen Investitionskosten für die Installierung einer kleinen Rampe zu übernehmen. Hier bedarf es noch einer

erheblichen Überzeugungsarbeit, in der Zukunft langfristig an der Situation im Hinblick auf mehr Barrierefreiheit bei der Zugänglichkeit zu diesen Einzelhandelsgeschäften etwas zu ändern.

2. Was heißt „barrierefrei“ bzw. „Barrierefreiheit“

„Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.“ (§ 4 BGG NRW, zitiert in Rohrman, Albrecht; Schädler, Johannes u. a.: Inklusive Gemeinwesen Planen. Eine Arbeitshilfe, hrsg. vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2014, Kap. 6.1).

Statt des Begriffes „barrierefrei“ finden sich in der einschlägigen Literatur bzw. auch bei Architekten und Handwerkern, immer noch die Begriffe „behindertengerecht“ oder „behindertenfreundlich“. Diese Begrifflichkeiten sind absolut nichtssagend. Das gleiche gilt für den immer wieder noch verwendeten Begriff „barrierearm“ da aus ihm kein Hinweis darüber zu entnehmen ist, welche Barrieren in einem bestimmten Umweltbereich beseitigt wurden und welche im Sinne einer definierten Barrierearmut noch weiterhin bestehen.

3. Katalog von Indexfaktoren zur Messung gesellschaftlicher Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung in Hofheim

Zu den in den letzten Jahren durchgeführten Umbaumaßnahmen im und am Hofheimer Rathaus wurden vom Kommunalen Beirat und vom Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim am Taunus folgende Empfehlungen an den Magistrat zur Erlangung von mehr Barrierefreiheit abgegeben, die auch bereits in weiten Teilen umgesetzt wurden:

- Rampenzufahrt zum Rathauseingang (max. Steigung 6 %).
- Bodenindikatorenfeld mit farblicher Markierung in Gelb vor der untersten Stufe der Außentreppe zum Rathaus.
- Mit Blindenstock leicht zu ertastende Leitlinie von der obersten Stufe der Außentreppe bis zum Rathauseingang.
- Stufenloser Rathauseingang mit Automatiktür durch Bewegungsmelder.
- Barrierefreier Zugang vom Foyer durch die Zwischentür zu den einzelnen Büros der Stadtverwaltung.
- Gut lesbare Beschilderung an den einzelnen Bürotüren oder Hinweisschilder: klare Buchstabenstruktur von mindestens 2 cm Größe – guter Kontrast durch schwarze oder violette Schrift auf gelbtonigem Hintergrund.
- Barrierefreie Fahrstuhlausstattung:
 - a) mindestens ein Fahrstuhl für Rollstuhlnutzer nach DIN-Norm,
 - b) Rufknopf an der Fahrstuhlaußenseite höchstens 150 cm hoch angebracht,
 - c) neben den üblichen Fahrstuhlknöpfen ein spezielles Tableau für blinde und sehbehinderte Menschen mit Großdruckbuchstaben und Blindenschrift,

- d) Sprachausgabe mit Stockwerksansage und evtl. Zusatzinformationen.
- Bei dem Bau und der Einrichtung von neuen Sitzungsräumen sollte in Berücksichtigung der Bedürfnisse höreingeschränkter Menschen auf eine gute akustische Raumdämmung geachtet werden. Teppichboden, Vorhänge oder Wandtäfelungen reduzieren stark den ansonsten auftretenden Halleffekt bei Lautsprecherübertragung.
 - Bei der Einrichtung neuer Sitzungsräume sollten mindestens drei bis vier Sitzplätze mit Induktionsschleifen-Technik für höreingeschränkte Veranstaltungsteilnehmer eingerichtet werden.
 - Um Verletzungsgefahren durch offen stehende Türen insbesondere für Menschen mit Seheinschränkungen zu verhindern, sollten die Türen der Sitzungsräume als leicht zu öffnende Schiebetüren installiert werden.
 - Vor den einzelnen Türen der Sitzungsräume sollte sich ein tastbares Bodenindikatorenfeld befinden, um Veranstaltungsteilnehmern mit Seheinschränkungen dadurch die Information zu geben, dass sich dort die Eingangstür zum Sitzungsraum befindet.
 - Die Raumnummern der Sitzungsräume sollten kontrastreich (z.B. schwarz auf gelbtonigem Grund) aus 4-5cm hohen, erhabenen und damit abtastbaren Zahlen auch für Menschen mit Seheinschränkungen erkennbar sein.
 - Wegen der recht großen Entfernung sollte in dem Erweiterungsbau des Rathauses in der Nähe der Sitzungsräume eine weitere Behindertentoilette nach DIN-Norm installiert werden.
 - Im Bürgerbüro sollte zumindest ein Arbeitsplatz mit Induktionsschleifen-Technik ausgestattet werden, um mit höreingeschränk-

ten Bürgerinnen und Bürgern sprachlich besser kommunizieren zu können. Dabei muss für diese Bürgerinnen und Bürger eine deutlich lesbare Hinweisbeschilderung zu diesem speziellen Arbeitsplatz im Bürgerbüro installiert werden.

- Barrierefreiheit beim Zugang zur und der Informationsaufnahme auf der Homepage der Stadt Hofheim. Wichtige Informationen sollten dabei auch in „leichter Sprache“ erfolgen.
- Wichtige Bescheide der Stadtverwaltung an Hofheimer Bürgerinnen und Bürger sollten auf Wunsch von sehgeschädigten Bürgerinnen und Bürgern barrierefrei erfolgen, d.h. entweder in sehbehindertengerechtem Großdruck oder in Punktschrift.
- Neue Informationsbroschüren oder –materialien der Stadt Hofheim sollten aufgrund der ständig steigenden Zahl von älteren Bürgern mit Seheinschränkungen kontrastreich (wie weiter oben beschrieben) mit einer Schriftgröße von mindestens 12 gestaltet werden. Optimal wäre es, wenn solche Informationsmaterialien auch für blinde Bürgerinnen und Bürger akustisch auf einer CD zur Verfügung gestellt würden.

Zusätzlich hat der Kommunale Beirat und der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim für andere Lebensbereiche weitere Vorschläge zur Schaffung von mehr Barrierefreiheit entwickelt, die im folgenden vorgestellt werden:

Barrierefreier Zugang zu Geschäften und Supermärkten

- Stufenloser, d.h. ebenerdiger Zugang.
- Bei Geschäften mit mehreren Stockwerken barrierefreier Zugang zu den oberen Stockwerken mit einem Fahrstuhl. Ein solcher

Fahrrad ist barrierefrei, wenn er von Rollstuhlnutzern von der Größe und von der niedrigen Anordnung der Bedienungselemente her genutzt werden kann.

- Genügend große und damit von Rollstuhlnutzern barrierefrei benutzbare Umkleidekabinen in Textilgeschäften.
- Für Rollstuhlnutzer barrierefreie, genügend breite Gänge zwischen den Verkaufsregalen.
- Barrierefreie Kassen mit entsprechend breitem Durchfahrtsbereich.
- Kassen mit einem Display, dessen Daten kontrastreich und in großer Schrift bzw. Zahlen dargestellt werden.
- Vorhandensein einer Behindertentoilette nach DIN-Norm in größeren Supermärkten.
- Vorhalten von Rollatoren und Elektromobil für mobilitätseingeschränkte Kunden in größeren Supermärkten.
- Mindestens 3 % der Kundenparkplätze sind ausgewiesene Behindertenparkplätze (keine gemeinsame Nutzung mit Parkplatz für „Mutter mit Kind“).
- Bereitstellung eines „Einkaufsfuchses“, eines elektronischen Gerätes, das bei Erfassen des jeweiligen Strichcodes sehgeschädigten Kunden durch Sprachausgabe die Information vermittelt, um was für eine Ware es sich handelt (nur in größeren Supermärkten).

Hotels, Gaststätten und Restaurants

- Barrierefreier, d.h. ebenerdiger Eingang.
- Behindertentoilette nach DIN-Norm auf der Ebene des Restaurantbereichs, ansonsten Zugangsmöglichkeit durch Fahrrad.

- Bei Hotels 3 % der Hotelzimmer in barrierefreier Form einschließlich eines barrierefreien Bades sowie mit erhöhten Betten.
- Speisekarten für sehbehinderte Gäste in kontrastreichem Großdruck sowie für blinde Gäste in Punktschrift.
- Bei Hotels: Vorhandensein von mindestens zwei Behindertenparkplätzen.

Arzt-, Krankengymnastik- und Reha-Praxen

- Barrierefreier, d.h. ebenerdiger Zugang zu dem Gebäude, in dem sich die jeweilige Praxis befindet.
- Barrierefreie Zugangsmöglichkeit zu Praxen, die in einem höheren Stockwerk liegen, mit einem für Rollstuhlnutzer barrierefreien Fahrstuhl, der auf der Stockwerkebene der jeweiligen Praxis hält (Fahrstühle, die in einem Zwischenstockwerk halten, sind nicht barrierefrei!).
- Die schriftliche Information im Hauseingang bzw. im Fahrstuhl darüber, in welchem Stockwerk sich die jeweilige Praxis befindet, sollte kontrastreich und in genügend großen Buchstaben wie oben beschrieben für sehgeschädigte Menschen barrierefrei zugänglich sein.
- Eine Sprechanlage bzw. Klingel zur jeweiligen Praxis sollte sich farblich kontrastreich von der Hauswand abheben (graue Sprechanlage auf grauer Hauswand ist für sehgeschädigte Menschen schwer auffindbar).
- Vorhandensein einer barrierefreien Behindertentoilette innerhalb der Arztpraxis.

Öffentlicher Verkehrsraum

- Bei Fußgängerüberwegen ohne Verkehrslichtanlage, aber mit abgesenkten Bordsteinen sollte sich unmittelbar vor der Bordsteinabsenkung ein Bodenindikatorenfeld befinden, das dem sehgeschädigten Fußgänger das Signal für eine Straßenquerung gibt.
- Straßenübergänge mit Zebrastreifen und Fußgängerampel sollten für sehgeschädigte Menschen mit einem akustischen Signal bei Eintreten der Grünphase für Fußgänger ausgestattet sein.
- Ausrüstung aller an Kreuzungen vorhandenen Verkehrslichtanlagen mit einem akustischen Signalgeber bei Eintreten der Grünphase für Fußgänger. In jedem Ampelposten muss ein Tacker integriert sein, dessen ständiges Tack-Tack-Geräusch dem sehgeschädigten Fußgänger das Auffinden der Ampel am Straßenübergang ermöglicht. An diesen Kreuzungen soll sich auf der einen Seite des Ampelpostens eine Bordsteinabsenkung bis auf null von mindestens ein Meter Breite für Rollstuhlnutzer befinden. Auf der anderen Seite des Ampelpostens Bordsteinabsenkung auf 3-6 cm, damit sehgeschädigte Menschen nicht unversehens auf die Fahrbahn geraten. Vor diesem Übergang installieren eines Bodenindikatorenfeldes.
- Umrüstung bzw. Auswechslung aller „Blindenampelanlagen“, die nicht mehr dem gegenwärtigen technischen Stand entsprechen (z.B. über keinen Tacker verfügen).
- Bei allen öffentlichen Treppen (unabhängig von der Zahl der Stufen) Markierung der untersten/obersten bzw. der jeweils letzten Treppenstufen mit einem gelben Signalstreifen auf der ganzen Breite der Stufe, um hochgradig sehbehinderten Menschen die

Stufen optisch anzuzeigen, um ansonsten bestehende Sturzgefahren zu vermeiden.

- Bei Verkehrsmischflächen (ein und dieselbe Ebene für Fahrzeuge und Fußgänger) sind für sehgeschädigte Menschen Leitlinien aus Bodenindikatoren zur Orientierung unverzichtbar, da es z.B. keine Bürgersteigkanten gibt, die zur Orientierung mit dem Blindenstock ertastet werden können.

Banken und Sparkassen

- Ebenerdiger, d.h. stufenloser Eingang in das Gebäude und damit barrierefreier Zugang zum Vorraum mit Geldautomat.
- Installierung von einigen Sitzmöglichkeiten im Bereich des Geldautomaten für ältere und mobilitätseingeschränkte Kunden, die bei längerer Wartezeit nicht so lange stehen können.
- Zumindest teilweise barrierefreie Geldautomaten durch Sprachausgabe der einzelnen Funktionen über Kopfhörer für sehgeschädigte Kunden sowie kontrastreiche farbliche Gestaltung der Bedienelemente.

Kindertagesstätten und Schulen

- Ebenerdiger, d.h. stufenloser Eingang zum Gebäude der Kindertagesstätte bzw. Schule.
- Fahrstuhl mit barrierefreier Ausrüstung (s.o.) im Falle eines mehrstöckigen Gebäudes.
- Kindgerechte Behindertentoilette in Kindertagesstätten.
- Behindertentoilette nach DIN-Norm in Schulen.
- Raum mit spezieller Ausstattung für gesundheitlich notwendige Ruhephasen und Pflegemaßnahmen.

„Treppen – „barrierefrei“?

Die Überschrift scheint ein Widerspruch in sich zu sein: Treppen gelten bekanntlich - neben Bordsteinen - als Musterbeispiel für Barrieren, deren Beseitigung anzustreben wäre. Die logische Konsequenz dieser Denkweise: Existiert eine Rampe oder ein Aufzug, ist offensichtlich die Forderung nach Barrierefreiheit erfüllt und man erkennt keine Notwendigkeit mehr, der Gestaltung von Treppen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Weshalb auch sollte eine Barriere barrierefrei gestaltet werden!

Hier liegt aber ein gravierendes Missverständnis vor. Nicht nur von der großen Masse nicht behinderter Fußgänger, sondern auch von großen Gruppen behinderter Menschen werden Treppen intensiv genutzt; dann nämlich, wenn sie ihnen weniger Probleme bereiten als die alternativ angebotenen Möglichkeiten zur Höhenüberwindung: Menschen, die an Klaustrophobie leiden, meiden wenn irgend möglich Aufzüge; Menschen mit Gleichgewichtsstörungen haben massive Probleme auf Rampen und für viele gehbehinderte, betagte, blinde und sehbehinderte Menschen ist z.B. das Gehen über den Umweg einer 18 m langen Rampe incl. Zwischenpodesten wesentlich beschwerlicher oder schwieriger als das Steigen über fünf Stufen, da die Treppe sie entweder weniger Kraft kostet oder (was für blinde und sehbehinderte Menschen elementar wichtig ist) eine bessere Orientierung bietet.“ (entnommen: Dietmar Böhringer / Axel Stemshorn, Barrierefreie Treppen).

Für eine weitere und vertiefende Betrachtung dieser Thematik empfiehlt sich die Lektüre des gesamten o.g. Aufsatzes, zu finden unter dem Link:

<http://www.treppensicherheit.de/home/gutachten/pdf/barrierefreie-treppen.pdf>

4. Gestaltung von Geschäften und Gaststätten sowie von Dienstleistungen für ältere und behinderte Menschen

4.1 Außenbereich

- Markisen im Außenbereich sollten am unteren Teil eine Mindesthöhe von 2,10 m haben.
- Die Markisen sollten farblich einen starken Kontrast zu der Hauswand und zum Straßenbelag aufweisen.
- Schilder sollten ebenfalls nicht unterhalb der Höhe von 2,10 m angebracht werden. Dabei soll der Untergrund zur Schrift einen farblich starken Kontrast aufweisen (z.B. schwarze Buchstaben auf gelbem Untergrund und nicht graue Buchstaben auf weißem Untergrund). Dabei sollten die einzelnen Buchstaben eine Mindestgröße von 5 bis 7 cm haben.
- In der Sommerzeit draußen ausgestellte Ware, z.B. auf Ständern, sollte möglichst wenig Platz von dem davor gelagerten Bordstein wegnehmen, um die Mobilität von Rollstuhlnutzern nicht einzuschränken.
- Der erste und letzte Ständer der ausgestellten Ware sollte durch eine geschlossene Platte abgegrenzt werden, damit blinde Personen das Hindernis mit dem Stock rechtzeitig erkennen und nicht in die Ständer hineinlaufen.
- Der Zugang zu dem Geschäfts- oder Gaststättenraum sollte möglichst barrierefrei sein. Eventuell vorhandene Stufen können mit einer mobilen Rampe für Rollstuhlfahrer überwunden werden (ein Muster für eine solche mobile Rampe befindet sich augenblicklich in der Entwicklung).
- Falls wegen zu vieler Stufen auch keine mobile Rampe verwendbar ist, sollte sich neben dem Eingang eine Klingel befinden.

den, mit der Rollstuhlnutzer ihren Hilfebedarf signalisieren können.

- Die erste und letzte Stufe des Eingangs sollte farblich kontrastreich markiert werden. Die optischen Markierungen müssen so gestaltet sein, dass sie keine Rutsch- und Stolpergefahr darstellen. Werden z.B. Winkelkanten oder Trittleisten verwendet, sind sie eben in die Stufenfläche zu integrieren.
- Schaufenster sollten einen blendfreien Einblick ermöglichen. Dabei sollte bei der Ausleuchtung des Schaufensters auf Punktbeleuchtung verzichtet und durch blendfreie Sichtleisten ersetzt werden.
- Die Schaufensterauslagen sollten klar strukturiert und übersichtlich angeordnet sein.
- Die Preisschilder sollten ebenfalls kontrastreich gestaltet werden (siehe oben wie bei Schildern), wobei die Zahlen der Preisangabe umso größer gestaltet werden müssen, je weiter das Preisschild vom Schaufenster entfernt ist.
- Die bei Gaststätten im Außenbereich ausgehängten Speisekarten sollten bei Tageslicht und bei künstlichem Licht blendfrei lesbar sein. Dabei ist auf eine klare Schrift zu achten (keine Schnörkelschrift!), wobei die Schriftgröße 16 sein sollte. Auch hier muss sich die Schrift farblich kontrastreich vom Untergrund (vgl. s.o.) absetzen.
- Die während der Sommerzeit herausgestellten Tische sollten an beiden Seiten mit einer Abgrenzung (z.B. Kunststoffplatte) eingegrenzt werden, damit blinde und hochgradig sehbehinderte Personen nicht in einen vielleicht sogar besetzten Stuhl oder Tisch hineinlaufen.

- Die herausgestellten Tische vor Gaststätten sollten so angeordnet sein, dass Rollstuhlnutzer ohne aufwändiges Verschieben von Sitzmöbeln mit ihrem Rollstuhl einen Platz einnehmen können.

4.2 Innenbereich

- Die Innenbereiche von Geschäften und Gaststätten sollten hell, aber blendfrei gestaltet sein.
- Die Beleuchtung sollte blendfrei gestaltet werden, wobei weitgehend auf Punktbeleuchtung verzichtet und diese durch blendfreie Lichtleistenleisten ersetzt werden sollte.
- Yucca-Palmen oder andere Blumenkübel sollten in den Räumen nicht die übliche Bewegungsfläche einschränken, um insbesondere bei blinden und hochgradig sehbehinderten Personen Verletzungen zu vermeiden.
- Für die Auslagen in den Verkaufstheken gelten dieselben Grundsätze wie weiter oben für die Schaufenster angegeben.
- Warenständer sollten nicht in unmittelbarer Nähe der Eingangstür postiert werden, um Kollisionen mit blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen zu vermeiden, durch die die Waren aus dem Warenständer herausfallen können und eventuell auch Verletzungen bei blinden und hochgradig sehbehinderten Personen verursachen können.
- In den Geschäftsräumen sollten einzelne Sitzplätze insbesondere für ältere Menschen vorgehalten werden, die vor allem bei einem längeren Beratungsgespräch gerne angenommen werden.
- In größeren Geschäften (z.B. Supermarkt) sollte für blinde und hochgradig sehbehinderte Kunden ein „Einkaufsfuchs“ vorgehalten werden. Dabei handelt es sich um ein elektronisches Lese-

gerät, mit dem blinde und hochgradig sehbehinderte Käufer Warengattungen bzw. einzelne Waren in den Regalen weitgehend selbständig auffinden und identifizieren können.

- Gaststätten sollten in ihren Räumlichkeiten bei Tageslicht möglichst an allen Tischen einen blendfreien Lichteinfall haben. Die elektrische Beleuchtung sollte nach den gleichen Prinzipien gestaltet werden wie weiter oben bereits beschrieben (siehe Punkt 2.2).
- Bei in Gaststätten vorhandenen Treppen (z.B. nach oben in einen weiteren Gastraum oder nach unten zu den Toiletten) sollten ebenfalls die oberste und unterste Stufe entsprechend farblich kontrastreich gekennzeichnet sein (siehe Punkt 1.8).
- In den Korridoren zu den Toiletten sowie in den Toilettenräumen selbst sollten elektrische, möglichst blendfreie Beleuchtungskörper von mind. 120-150 Lx verwendet werden.
- Die Kennzeichnung „H“ oder „D“ bei den Außentüren der Damen- bzw. Herrentoiletten sollte in jedem Falle hell, aber blendfrei ausgeleuchtet sein. Dabei sollten sich die Buchstaben farblich kontrastreich von dem Untergrund abheben (siehe auch Punkt 1.3 und 1.11). Dabei sollten die Großbuchstaben „H“ und „D“ eine Mindestgröße von 12-15 cm haben und in durchschnittlicher Augenhöhe angebracht sein.
- In der Gaststätte sollte neben den üblichen Speise- und Getränkekarten auch zumindest eine Speise- und Getränkekarte in sehbehindertengerechtem Großdruck vorhanden sein. Dabei ist ebenfalls wiederum auf die farblich kontrastreiche Abhebung der Schrift vom Untergrund zu achten. Dabei sollte die Schriftgröße 16 betragen, wobei die einzelnen Schriftsymbole klar und deutlich strukturiert sein müssen (keine Schnörkelschrift).

- Für Gaststätten in zentraler Lage mit einem hohen Gästeaufkommen ist es auch möglich, über den Behindertenbeauftragten der Kreisstadt Hofheim am Taunus eine Speise- und Getränkekarte in Blindenschrift bei der Deutschen Blindenstudienanstalt in Marburg anfertigen zu lassen.
- Etwaig vorhandene Hängelampen über den Tischen einer Gaststätte sollten auf jeden Fall so hoch angebracht werden, dass ein blinder oder hochgradig sehbehinderter Gast beim Hinsetzen keine Kollision mit einer solchen Lampe erfährt.

4.3 Etwaige Dienstleistungen und ihre adäquate Ausgestaltung

- Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sitzgelegenheiten während eines längeren Verkaufs- und Beratungsgespräches.
- Dem potentiellen Käufer, der blind oder sehbehindert ist, die Gelegenheit geben, so die Hygienebestimmungen es zulassen, eine bestimmte Ware in die Hand zu nehmen, um sie aus nächster Nähe betrachten oder ertasten zu können.
- Sich als Verkäufer genügend Zeit nehmen, den älteren bzw. blinden oder hochgradig sehbehinderten Kaufinteressenten eine bestimmte Ware in ihrer Funktionsweise ausprobieren zu lassen.
- Bei schwerhörigen oder gehörlosen Kaufinteressenten versuchen, die erschwerte Kommunikation über das Schriftbild auf einem PC-Monitor zu verbessern.
- Bei schwerstbehinderten oder schwer chronisch kranken Menschen das Angebot machen, Waren telefonisch oder elektronisch zu bestellen oder bestellen zu lassen, um schließlich die bestellte Ware den Kunden gegen eine geringe Gebühr oder kostenfrei nach Hause zu liefern. Wichtiger Hinweis: Ergänzt werden sollte diese Dienstleistung durch das zusätzliche Ange-

bot der Hilfestellung beim Auspacken, Benennung der einzelnen Waren sowie einer übersichtlichen Einräumung (z.B. in den Lebensmittelschrank bzw. Kühlschrank oder sonstiger Ablageorte). Weiterhin wichtig: Zeitliche Absprache der Anlieferung der Waren mit Vereinbarung eines bestimmten Klingelzeichens (z.B. 3 x Klingeln), damit die älteren und behinderten Kunden sicher sein können, dass dies der bestellte Kundendienst und nicht etwa ungebetene Trickdiebe, Hausierer etc. sind.

- Bereitschaft, im Falle von schwer behinderten oder schwer chronisch kranken Menschen die Dienstleistung wie z.B. Haare schneiden oder Fußpflege auch in der Wohnung des Kunden anzubieten.
- Persönliche Hilfestellung durch das Verkaufspersonal beim Einkauf von Waren: Informationen über Sortimentsbreite und Qualität bestimmter, vom Kunden gewünschter Waren - Hilfe beim Auffinden der Waren (insbesondere für blinde und hochgradig sehbehinderte Kunden) – Hilfe der Übergabe und Deponierung der Ware im Einkaufswagen (insbesondere bei Kunden im Rollstuhl) – persönliche Hilfestellung beim Bezahlen und Einpacken der eingekauften Ware.
- Persönliche Hilfestellung beim Transport der eingekauften Waren zum Auto.
- Persönliche Hilfestellung beim Umladen der Waren vom Einkaufswagen in den Kofferraum bzw. Innenraum des Pkws.

4.4 Empfohlene Verhaltensweisen gegenüber älteren und behinderten Kunden

- Vor einer angebotenen Hilfsleistung unbedingt den Kunden fragen, ob und welche Hilfeleistung er wünscht.
- Ihr Kommunikationspartner ist der ältere oder behinderte Kunde! Sprechen Sie ihn daher bezüglich seiner Wünsche an und keinesfalls nur den Begleiter!
- Wollen Sie im Rahmen eines Verkaufsgesprächs mit einem blinden oder hochgradig sehbehinderten Kunden eine bestimmte Ware, z.B. zu Demonstrationszwecken holen, so kündigen Sie Ihren kurzen Weggang und Ihre Rückkehr sprachlich an, damit der sehgeschädigte Kunde nicht evtl. „ins Leere spricht“.
- In einem Verkaufsgespräch mit einem auf den Rollstuhl angewiesenen Kunden nehmen Sie am besten auch eine Sitzposition ein, um mit dem Kunden „auf gleicher Augenhöhe“ kommunizieren zu können.
- Fragen Sie einen behinderten Kunden niemals nach Ursache oder nach dem Zeitpunkt des Eintritts seiner Behinderung, denn dies gehört zum persönlichen Intimbereich.
- Jegliche Art von Mitleidsäußerungen sollte völlig tabu sein! Geben Sie dem älteren oder behinderten Kunden in der Kommunikation mit Ihnen das Gefühl, dass er für Sie trotz seines Alters oder seiner Behinderung ein vollwertiger, mündiger Kommunikationspartner ist.

5. Daheim statt Heim – Mehr barrierefreie Maßnahmen bei Wohnungsneubauten und im vorhandenen Wohnungsbestand als gegenwärtige und verstärkt zukünftige Herausforderung für die Gesellschaft

5.1 Zur gegenwärtigen Situation

Der demografische Wandel zeigt sich für uns immer deutlicher: Die Geburtenrate sinkt seit Jahren ständig und der medizinische Fortschritt der letzten Jahre bewirkt, dass unsere Bevölkerung immer älter wird und damit die durchschnittliche Lebenserwartung ständig steigt. Dies ist allerdings für viele ältere Menschen mit dem Nachteil verbunden, dass mit zunehmendem Alter auch körperliche, sinnesmäßige oder mentale Einschränkungen zu ertragen sind:

- Das selbständige Ein- und Aussteigen in und aus der Badewanne fällt schwer oder geht überhaupt nicht mehr.
- Die Toilettenschüssel ist zu niedrig.
- Die Stufe in die Duschwanne ist eine Stolperfalle.
- Der Balkon ist durch eine zu hohe Außenstufe versperrt.
- Fenstergriffe sind zu hoch angebracht.
- Etc.

Um die solchermaßen vorhandenen Auswirkungen der Mobilitäts- einschränkungen bei den zumeist älteren Familienmitgliedern kam so manche Familie relativ bald auf den Gedanken, dieses Familienmitglied wegen seiner mehr oder weniger starken Mobilitätseinschränkungen in ein Alten- oder Pflegeheim zu geben. Die mit den Einschränkungen verbundenen Lebenserschwernisse wurden gleichermaßen schicksalhaft dem betroffenen Individuum zugeschrieben, ohne dass schon das Bewusstsein dafür ausgeprägt

war, dass solche gegebenen Einschränkungen sich erst in der Wechselwirkung mit den in der Umwelt bestehenden Barrieren zu einer Behinderung entwickeln und verfestigen. Zudem ist das individuelle Bewusstsein oftmals nicht in der Lage um zu erkennen, zu verinnerlichen und danach zu handeln, dass jeder Mensch, wie in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert, ein gesetzlich verankertes Menschenrecht darauf hat, selbstbestimmt zu entscheiden, wo und mit wem er sein Leben leben möchte. Die eigene, zukunftsorientierte Reflexion darüber, wie man im Alter oder aufgrund einer erworbenen Beeinträchtigung oder Einschränkung sein Leben gestalten möchte, wird häufig ersetzt durch die psychische Verdrängungsleistung, sich ein erschwingliches Eigenheim in jungen Jahren zu kaufen, das räumlich gesehen so klein ist, dass man z.B. nach einem potentiellen Schlaganfall aufgrund der damit verbundenen starken Mobilitätseinschränkungen gar nicht mehr in sein eigenes Haus zurückkehren kann und vom Krankenhaus aus sein weiteres Leben in einem Pflegeheim fortsetzen muss.

Im Rahmen dieser Gesamtproblematik erklärt es sich dann auch, dass in der Bundesrepublik Deutschland augenblicklich über 300.000 Menschen für viele Jahre, oft bis zum Lebensende, in stationären Einrichtungen leben, die auch heute immer noch von struktureller Gewalt, von Bevormundungs- und überkommenen Fürsorgestrategien gekennzeichnet sind. Trotzdem sind diese Menschen, die ihr „kaserniertes Leben“ in solchen stationären Einrichtungen führen, von erstaunlicher Gleichmütigkeit geprägt, eben weil sie ihren Familien „nicht zur Last fallen“ wollen.

Schließlich hat sich die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung in den letzten gut 30 Jahren immer mehr ausgedehnt und ihre Ziele sind inzwischen zu einem festen Programmpunkt fast aller Selbsthilfe-

organisationen, Seniorenvertretungen und Behindertenverbände geworden. Nicht zuletzt ist die Verankerung eines selbstbestimmten Lebens als unverbrüchliches Menschenrecht in der UN-Behindertenrechtskonvention ein entscheidender Impuls für den inzwischen in Gang gekommenen Paradigmenwechsel. Immer mehr Menschen wollen im fortgeschrittenen Alter oder auch nach dem Erwerb gewisser Beeinträchtigungen oder Einschränkungen, wenn irgendwie möglich, an ihrem angestammten Platz in ihrer bisherigen Wohnung verbleiben und wehren sich gegen eine Aufnahme in einem Altenheim oder einer Pflegeeinrichtung. Dies spiegelt sich z.B. darin wider, dass in Deutschland 76,5 % der pflegebedürftigen Menschen von ihren Angehörigen oder von bestellten Pflegediensten im eigenen häuslichen Umfeld gepflegt bzw. versorgt werden. Allerdings besteht dabei häufig große Unsicherheit und Unkenntnis darüber, welche barrierefreien Maßnahmen, bezogen auf die individuellen Einschränkungen, die passenden sind und auf welche finanziellen Mittel von Seiten der Krankenkasse oder aus Landesfördermitteln zurückgegriffen werden kann. Selbst die in vielen Kommunen oder Landkreisen gegründeten Wohnberatungsstellen wie auch die inzwischen zu diesem Themenbereich erschienenen Aufklärungsbroschüren haben hier bis jetzt keinen entscheidenden Durchbruch erreicht. Dabei kommt noch erschwerend hinzu, dass die meisten betroffenen Bewohner, denen man zu einem barrierefreien Um- bzw. Ausbau ihrer Wohnung rät, selbst keine konkreten Vorstellungen von einer solchen barrierefreien Wohnung entwickeln konnten, weil sie eine solche Wohnung selbst noch nie gesehen haben. Hier versucht die Kreisstadt Hofheim im Rahmen ihres vom Hessischen Sozialministerium etablierten Projektes „Modellregion Inklusion“ bezüglich dieses Umstandes Abhilfe zu schaffen. In

enger Kooperation mit der Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft wird im älteren Wohnungsbestand im Stadtteil Marxheim eine barrierefreie Musterwohnung errichtet, deren Eröffnung und Vorstellung für die Öffentlichkeit für den 21. November 2016 stattfand. So können sich die Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Hofheim und andere Interessierte zu festen Öffnungszeiten eine eigene Vorstellung davon machen, welche Umbaumaßnahmen, welches Mobiliar und welche täglich zu verwendenden Hilfsmittel diese Wohnung zu einer barrierefreien Musterwohnung hat werden lassen, in der Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen mit weniger oder gar keinen Barrieren konfrontiert werden.

Im Rahmen des demografischen Wandels zeichnet es sich bereits seit einiger Zeit deutlich ab, dass das Angebot an barrierefreien Wohnungen auf dem kommunalen Wohnungsmarkt zu gering ist. Die Wartelisten von Bewerberinnen und Bewerbern auf eine barrierefreie Wohnung werden immer länger und die örtlichen Wohnungsbaugesellschaften bieten ihre barrierefreien Wohnungen in der Regel hauptsächlich als Sozialwohnungen für einkommensschwache Berechtigte an, da für den Bau dieser Wohnungen auf die finanzielle Förderung durch Landesmittel zurückgegriffen werden kann. Zudem ist das Angebot an barrierefreien Wohnungen auf dem privaten Wohnungsmarkt sehr dürftig und zeichnet sich zudem auch noch durch erhöhte Mieten im Vergleich zu dem örtlichen Mietspiegel aus. Dadurch werden Bewerberinnen und Bewerber mit den verschiedensten individuellen Einschränkungen, die aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht zu den einkommensschwachen Berechtigten gehören, durch die Dürftigkeit des Angebots und die höheren Mieten der barrierefreien Wohnungen, die

vom privaten Bausektor erstellt und angeboten werden, benachteiligt.

In einem Fall, in dem ein schwerbehinderter Hauseigentümer sein eigenes Haus barrierefrei umbauen lassen wollte, hatte dies für ihn tragische Folgen: Da auf dem privaten Wohnungsmarkt für ihn keine geeignete barrierefreie Wohnung aktuell zur Verfügung stand und die Denkmalschutzbehörde den barrierefreien Umbau seines denkmalgeschützten Hauses untersagte, blieb ihm letztlich nur noch der direkte Weg vom Krankenhaus ins Pflegeheim. Damit wurde ihm untersagt, sein in der UN-Behindertenrechtskonvention verankertes Menschenrecht auf „selbstbestimmtes Wohnen“ in Anspruch nehmen zu können.

5.2 Forderungen an die Politik und die kommunale Wohnungsverwaltung

Aufgrund der dargelegten erhöhten Nachfrage nach barrierefreien Wohnungen ergeben sich für die Politik und Kommunalverwaltung große Herausforderungen. Die bestehende Lücke zwischen berechtigtem Bedarf und Angebot muss möglichst kurzfristig geschlossen werden, um dadurch auch immer noch stattfindende Benachteiligungen in der Zuweisung von barrierefreien Wohnungen an berechnigte Bewerberinnen und Bewerber zu vermeiden.

- Die Förderrichtlinien und –mittel für den Bereich der privaten Investoren müssen so angepasst werden, dass für die privaten Investoren von Wohnungen sich daraus ein entscheidender Impuls ergibt, mehr barrierefreie Wohnungen auf dem regionalen Wohnungsmarkt anzubieten.
- Um sich über das jeweils aktuelle Angebot an barrierefreien Wohnungen in einzelnen Kommunen oder in einer Region infor-

mieren zu können, ist es zu empfehlen, dass die einzelnen Landkreise in kooperativer Absprache mit den Kommunen eine Internet-Börse für die Angebote von barrierefreien Wohnungen installieren. Dabei sollten diese Internet-Börsen sowohl für den öffentlich-rechtlichen als auch für den privaten Angebotsbereich als Portal offen stehen und genutzt werden können. Damit würde gleichzeitig der Missstand behoben, dass Interessenten für barrierefreie Wohnungen bisher ausschließlich auf die Beratungsstellen der örtlich zuständigen Wohnungsbaugesellschaften oder nur auf rein zufällig geschaltete Zeitungsanzeigen angewiesen sind.

6. Defizite in der barrierefreien Ausgestaltung von privatwirtschaftlich betriebenen Teilhabefeldern

Die Menschenrechte auf ein selbstbestimmtes Leben sowie auf die vollständige soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen sind in der UN-Behindertenrechtskonvention niedergelegt und verankert. Dabei handelt es sich bei den in der UN-Behindertenrechtskonvention Menschenrechten um sogenannte Individualrechte, die jedoch mit Ausnahme des Menschenrechts auf Leben nicht individuell einklagbar sein. Dies könnte erst dadurch realisiert werden, dass die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention 1:1 umgesetzt würden in die jeweilige Gesetzgebung eines Landes. Im Gegensatz zu den USA, die auch die private Wirtschaft zur barrierefreien Ausgestaltung ihrer Bereiche verpflichtet, hat die deutsche Politik sich bisher dazu entschlossen, keine diesbezüglichen Forderungen an die Wirtschaft zu stellen und gesetzlich zu verankern, offensichtlich aus dem Grund, die Privatwirtschaft damit nicht zu zusätzlichen Kosten

bzw. finanziellen Aufwendungen zu verpflichten. Dies zeigt sich aktuell z.B. darin, dass im gerade verabschiedeten Bundesgleichstellungsgesetz die Bundesregierung lediglich die Bundesbehörden bzw. Verkehrsanlagen des Bundes zur barrierefreien Ausgestaltung verpflichtet und den privaten Sektor ganz davon entbunden hat. Dies führt dazu, dass z.B. Hotels nicht verpflichtet sind, zumindest einen gewissen Prozentsatz ihrer Gästezimmer barrierefrei zu gestalten. Gaststätten werden nicht verpflichtet, eine Behindertentoilette zu installieren oder ihre Speisekarte barrierefrei für alle Menschen mit Behinderung zugänglich zu gestalten. So ist z.B. in der Kreisstadt Hofheim das Stadthallenrestaurant das einzige Lokal, das über eine barrierefrei zugängliche und nutzbare Behindertentoilette verfügt. Speisekarten in Großdruck oder in Braille-Schrift gibt es nicht. Ebenfalls sind sprechende Speisekarten im Internet nicht zu finden.

Der topographisch-problematischen Lage vieler Kommunen ist geschuldet, dass bei den meisten Einzelhandelsgeschäften am Eingang ein bis drei Stufen bestehen, die die Zugänglichkeit zum jeweiligen Geschäft für Nutzer von Rollatoren und Rollstühlen sehr erschwert oder gar unmöglich machen. Schon vor einigen Jahren stellte der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Kreisstadt Hofheim der Geschäftswelt eine mobile Kunststofframpe vor, die dieses Problem der Zugänglichkeit am Eingang der Geschäfte lösen könnte. Die dazu aufzuwendenden Kosten in Höhe von ca. 250,- Euro erschienen den Geschäftsinhabern zu hoch, so dass sie lieber auf diese Investition verzichteten statt durch ihre Realisierung noch Kundschaft mit Mobilitätseinschränkungen hinzugewinnen zu können.

Ein weiteres Problem, dass sich in der Einschränkung der gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit Behinderung zeigt, besteht in den Arztpraxen, die nicht barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Die von den Ärzten oft angemieteten Praxisräume befinden sich häufig in einem der höheren Stockwerke eines Hauses, das über keine Fahrstühle verfügt oder der eingerichtete Fahrstuhl hält lediglich auf einem Zwischenstockwerk, so dass Rollatoren- und Rollstuhlnutzer die Praxis erst gar nicht erreichen können. Die potentiellen Patienten sind also dadurch in der freien Arztwahl, die in Deutschland jedem Bürger zusteht, stark eingeschränkt. Statt den Arzt frei wählen zu können, sind sie aufgrund der nicht gegebenen Barrierefreiheit darauf angewiesen, sich die Arztpraxis auszusuchen, die barrierefrei zugänglich und nutzbar ist, selbst wenn die oder der Betroffene gerne eine andere Ärztin oder Arzt aufgesucht hätte. So können z.B. auch Frauen, die sich grundsätzlich nur von einer Gynäkologin untersuchen lassen wollen, gezwungen sein, einen männlichen Gynäkologen zu konsultieren, wenn dieser z.B. der einzige Arzt vor Ort ist, der eine barrierefreie Praxis betreibt.

Der ausgefeilte Lobbyismus der freien Wirtschaft hat es also geschafft, dass die deutsche Politik vor ihr einen kritiklosen Kniefall beugt und sie in den einschlägigen Bundesgesetzen zu nichts verpflichtet. Die Schonung der freien Wirtschaft bezüglich der Entstehung etwaiger Kosten sind für die deutsche Politik in der Prioritätenliste höher angesetzt als ein wesentlicher Beitrag der freien Wirtschaft zur Umsetzung der Menschenrechte, wie sie in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert sind.

Als einziges, wenn auch nicht allen Bereichen überzeugendes Heilmittel bleiben hier nur noch in politisch überschaubaren Räu-

men (z.B. Kommunen) der Rückgriff auf sogenannte Zielvereinbarungen. Hierbei handelt es sich um die vertraglich abgesicherte Fassung eines bestimmten Zielkatalogs zur Durchführung bestimmter Aufgabenbereiche im öffentlichen Interesse. Als Vertragspartner werden in solchen Zielvereinbarungen, je nach Aufgabenbereich und Zielsetzung, Leitungsorgane von Kommunen, von bestimmten Landesministerien sowie von Behindertenorganisationen und Selbsthilfeverbänden herangezogen. Dabei ist natürlich die Teilnahme eines potentiellen Vertragspartners völlig freiwillig, so dass zumindest eine gewisse Skepsis bezüglich des Zustandekommens einer solchen Zielvereinbarung bis zu ihrem endgültigen Abschluss angebracht ist.

In mehr als zwei Jahren Arbeit hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Inklusionsbeirats der Hessischen Landesregierung, in enger Kooperation mit dem Hessischen wie auch dem Thüringischen Sparkassen- und Giroverband eine Zielvereinbarung zum Bereich „Barrierefreie Bankdienstleistungen“ erarbeitet und inzwischen rechtsgültig abgeschlossen. Diese Zielvereinbarung, die natürlich jetzt noch bezüglich des freiwilligen Beitritts möglichst vieler Sparkassen mit Leben erfüllt werden muss, ist unter dem Link <https://www.sparkassen-finanzgruppe.de/finanzgruppe/presse/pdf/Zielvereinbarung-zu-barrierefreien-Dienstleistungen.pdf> im Volltext nachlesbar.

7. Erfordernisse an die Barrierefreiheit von Veranstaltungen

Am Beispiel der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Inklusionsdebatte auf breiter Ebene ist zu erkennen, dass in den letzten Jahren in diesen Bereichen die Informations- und

Fortbildungsveranstaltungen von vielen Initiatoren zahlenmäßig stark zugenommen haben. So hat sich in diesem Zusammenhang auch immer stärker das Bewusstsein auf Seiten der Veranstalter, aber auch der verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderung, herausgebildet, dass die Diskussionen über Barrierefreiheit in verschiedenen Lebensbereichen nicht ausreichen, sondern dass man zudem natürlich auch die Veranstaltungen zu diesen Themenbereichen und darüber hinausgehend grundsätzlich für alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, aber auch alle kulturellen und freizeitbezogenen Veranstaltungen, barrierefrei ausgestalten sollte. Dazu sind inzwischen verschiedene Vorschläge mit einer Fülle von möglichen barrierefreien Maßnahmen entwickelt worden. Weitergehende und wertvolle Informationen können Sie z.B. dem Link

http://www.barrierefreiheit.de/handreicherung_und_checkliste_f%C3%BCr_barrierefreie_Veranstaltungen.html

entnehmen.

III. Schlussbemerkung und Fazit

Sieben Jahre nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland ist heute noch immer kein überzeugender Wandlungsprozess festzustellen, in dessen Verlauf die beiden, vor ca. 200 Jahren entstandenen Parallelgesellschaften von Menschen ohne Behinderung auf der einen und von Menschen mit Behinderung auf der anderen Seite allmählich, wie von der UN-Behindertenrechtskonvention intendiert, zu einer Gesellschaft des „Miteinanders in Vielfalt“ und der „vollständigen Partizipation“ aller in ihr lebenden Menschen miteinander verschmelzen. Neben den immer noch in

der Umwelt vorhandenen unzähligen Barrieren, die in der Wechselwirkung mit individuellen Beeinträchtigungen bzw. Einschränkungen den betroffenen Menschen erst zum „behinderten Individuum“ werden lassen, sind es vor allem die oft unausgesprochenen mentalen Barrieren in den Köpfen, die in Gestalt von Voreingenommenheiten, Vorurteilen, unreflektierten Berührungsängsten und Unaufgeklärtheit ein Zusammenwachsen der beiden Parallelgesellschaften zu einer Gesellschaft, die ein „Miteinander in Vielfalt“ als ein Merkmal gesteigerter Lebensqualität versteht, immer noch verhindern. Hierfür einige Beispiele:

- 55 % der in Deutschland lebenden Menschen hatten noch nie einen persönlichen Kontakt zu einem Menschen mit Behinderung.
- 43 % der Regelschullehrer, insbesondere an weiterführenden Schulen, sprechen sich gegen den inklusiven Unterricht aus.
- Das Lebensrecht von Menschen mit Behinderung wird auch heute immer noch in Frage gestellt. Dies zeigt sich z.B. an der Tatsache, dass 90 % der schwangeren Frauen, bei deren Embryo während der Schwangerschaft durch Präimplantationsdiagnostik Trisomie 21 festgestellt wurde, sich zu einer Abtreibung entscheiden.
- Obwohl in allen deutschen Bundesländern der inklusive Unterricht, insbesondere im Grundschulbereich, etabliert wurde, steigt trotzdem die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den bestehenden Förderschulen.
- 39.000 Unternehmen in Deutschland haben noch nie einen Menschen mit Behinderung ausgebildet oder beschäftigt. Statt-

dessen zahlen sie lieber die monatliche Ausgleichsabgabe an die zuständigen Integrationsämter.

- Über 300.000 Beschäftigte mit Behinderung arbeiten immer noch in den Werkstätten für behinderte Menschen und sind bisher nicht in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes eingegliedert worden. Jährlich schaffen dies nur 0,1 % der Beschäftigten mit Behinderung aus den Werkstätten. Die Unternehmen unterliegen oft dem Vorurteil, dass Arbeitnehmer mit Behinderung nicht so leistungsfähig sind wie gefordert und auch öfter krank sind als nicht behinderte Beschäftigte.
- Der Arbeitslosenprozentsatz ist bei Menschen mit Behinderung mehr als doppelt so hoch im Vergleich zu Arbeitnehmern ohne Behinderung. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen mit Behinderung liegt in Deutschland bei ca. 180.000.
- Über 300.000 Menschen mit Behinderung leben in der Bundesrepublik Deutschland in stationären Wohneinrichtungen, die entgegen den Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention staatlicherseits finanziell mehr gefördert werden als ambulante Wohnformen nach dem Prinzip des selbstbestimmten Wohnens von Menschen mit Behinderung.

Der aktuelle Entwurf zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) zeigt in Bezug auf das menschenrechtliche Handlungsgebot und den politischen Umsetzungswillen eine nicht zu übersehende Zerrissenheit und Halbherzigkeit auf Seiten der Bundesregierung. Auch wenn die in der Präambel zum Bundesteilhabegesetz gemachte Aussage, dass mit diesem Gesetz die Selbstbestimmung und das Wahlrecht von Menschen mit Behinderung gestärkt werden sollen, zunächst auf Seiten der Menschen mit Behinderung eine optimistische Er-

wartung auslöste, so wandelte die vom Finanzministerium ausgegebene politische Leitlinie, dass dieses Gesetz nicht mehr kosten dürfe als die augenblicklich noch gültige Sozialgesetzgebung diese optimistische Erwartung schnell um in Enttäuschung und Frustration. Von einer großen Allianz verschiedener Behindertenorganisationen wurden Verbesserungsvorschläge vorgelegt, ja, das Forum behinderter Juristen legte sogar einen alternativen Gesetzesentwurf vor. Nur ganz wenige Anregungen wurden daraufhin von der Politik übernommen, so dass die meisten Vorschläge von Seiten der Behindertenorganisationen auf Seiten der Politik der Bundesregierung mehr oder weniger ignoriert wurden. Es scheint so, als hätte das in der Salamanca-Erklärung propagierte Motto „Nicht über uns ohne uns!“ für die Politik der Bundesregierung keine Bedeutung mehr. Es bleibt festzustellen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zwar in einigen wenigen Punkten eine Verbesserung der Lebenslage für Menschen mit Behinderung in unserem Lande ermöglicht, jedoch dass die in diesem Gesetzesentwurf niedergelegten politischen Entscheidungen, mit denen sich die Lebenslage, die Lebensqualität und die Bedürfnisdeckung von Menschen mit Behinderung sichtbar verschlechtert.

Das verinnerlichte Kosten-Nutzen-Denken auf Seiten der Bundespolitiker hat offensichtlich den menschenrechtlichen Denk- und Handlungsansatz verdrängt, der ein unverzichtbares Fundament für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention darstellt. Die Behindertenverbände habe die behindertenpolitischen Aktivitäten der Bundesregierung längst entlarvt: Inszeniert wird auf zwei Bühnen, nämlich einer Vorderbühne und einer Hinterbühne. Während man sich auf der Vorderbühne in politischen Statements, in vielen politischen Verlautbarungen und Interviews zu den Zielen

der UN-Behindertenrechtskonvention bekennt, belässt man auf der Hinterbühne alles beim Alten und versteigt sich sogar auf Seiten vor allem konservativer Politiker zu der Behauptung, dass die gegenwärtige Sozialpolitik der Bundesrepublik Deutschland mit den Zielen und Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention voll in Übereinstimmung sei und die deutsche Gesetzgebung auch nicht angepasst werden müsste. Aufklärende und politisch stärkende weitere Allianzen und Netzwerke von den verschiedensten Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen können angesichts solcher Inszenierungen der einzige Weg sein, den menschenrechtlichen Denk- und Handlungsansatz bei der zielgerechten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention weiterhin glaubhaft und überzeugend zu vertreten, um damit letztlich kundzutun, dass der menschenrechtliche Denk- und Handlungsansatz den Menschen in seiner Ganzheitlichkeit erfasst und ihn in der Verwirklichung seiner berechtigten Belange in der Gesellschaft unterstützt, während der neoliberalistische Kosten-Nutzen-Ansatz den Menschen lediglich als Rendite-Wesen versteht und ausnutzt. Politische Durchsetzungsfähigkeit und Widerstandskraft, gepaart mit Ideenreichtum und Kreativität, sind die besten Elemente beim Aufbau einer inklusiven Gesellschaft am Ende eines langen und steinigen Weges. Dies wird allerdings langfristig nur möglich sein, wenn in den Neufassungen der Behindertengleichstellungsgesetze der einzelnen Bundesländer Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragte für alle Kommunen ab 10.000 Einwohnern vorgeschrieben werden, durch die die menschenrechtlichen und damit berechtigten Belange von Menschen mit Behinderung in einer inklusiven Gesellschaft auch als Bollwerk gegen das reine neoliberalistische Kosten-Nutzen-Denken gesichert werden können.